

# Friedhofsgebührenordnung

## für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinden Flachstockheim in Salzgitter, Groß Flöthe und Klein Flöthe

---

Die Kirchenvorstände haben in ihrer Sitzung vom 20.02. 2013. die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 20.02. 2013. beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

Die nachfolgend genannten Arten von Grabstellen werden nicht auf allen in dieser Friedhofsgebührenordnung genannten Friedhöfen vorgehalten. Es besteht kein Rechtsanspruch.

### § 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

### § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5  
Gebühren

**I. Grabgebühren**1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen)

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) je Reihengrabstelle                              | € .....375.-...   |
| b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | € .....200.-..... |

2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

- |                                     |                   |
|-------------------------------------|-------------------|
| a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes | € .....525.-..... |
| b) je Wahlurnenstelle               | € .....525.-..... |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 6 gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Rasenstellen

- |   |                  |
|---|------------------|
| je <u>Urnenrasenstelle</u>  | € .....935.-     |
| ..... für die Namenstafel und deren Anbringung oder die Anbringung des erdbündigen Namenssteins werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschl. Mehrwertsteuer erhoben |                  |
| ..... je <u>Erbegräbnisrasenreihenstellen</u>   | € .....1150.-... |
| für die Anbringung der Namensinschrift am gemeinsamen Grabmal werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschl. Mehrwertsteuer erhoben                                   |                  |

4. für Urnenbaumstellen

- |               |                  |
|---------------|------------------|
| je Grabstelle | € ..... 935.-... |
|---------------|------------------|

5. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle

- |  |                     |
|--|---------------------|
| (Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 6 Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.) | € .... ..290.-..... |
|--|---------------------|

6. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| (zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.) | 1/25 d. Gebühr<br>nach Nr. 2 |
|---|------------------------------|

**II. Beerdigungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschließlich Kirche oder Friedhofskapelle werden keine Kosten erhoben.

**III. Verwaltungsgebühren**

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. <u>Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung</u>                                   | € .....115.-.... |
| 2. <u>für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen</u><br>(zahlbar bei Genehmigung) | € .....85.-      |

**IV. Sonstige Gebühren**1. für Abfallbeseitigung je Grabstelle

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle           | € ....225.-..... |
| b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr | € .....9.-.....  |

2. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabstelle

€ .....30.-.....
------------------

§ 6  
Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7  
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Flachstöckheim / Flöthe, den 20.02. 2013

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flachstöckheim in Salzgitter .....  
Kirchenvorstand

(Siegel)

.....  
Pfarrer

.....  
Kirchenverordnete/r

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Lambertus Groß Flöthe .....  
Kirchenvorstand

(Siegel)

.....  
Pfarrer

.....  
Kirchenverordnete/r

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Klein Flöthe .....  
Kirchenvorstand

(Siegel)

.....  
Pfarrer

.....  
Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Oderwald sowie der Stadt Salzgitter gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

....., den .....

(Siegel)

.....  
(Ober-)Bürgermeister

.....  
(Samt-)Gemeinde-(Ober-)  
Stadtdirektor

....., den .....

(Siegel)

.....  
(Ober-)Bürgermeister

.....  
(Samt-)Gemeinde-(Ober-)  
Stadtdirektor

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den .....

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt

i.A.